

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

HYDROGENIOUS LOHC TECHNOLOGIES GMBH

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen der HYDROGENIOUS LOHC TECHNOLOGIES GMBH (nachfolgend „Hydrogenious“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) und finden ausschließlich Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Der Vertragspartner erkennt die Gültigkeit dieser Lieferbedingungen durch den Vertragsabschluss oder die Entgegennahme der Lieferung an. Die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils unter A. sowie die Schlussbestimmungen unter D. gelten für alle Lieferungen und Leistungen durch Hydrogenious, soweit nicht in den Besonderen Teilen B – C etwas anderes bestimmt ist. Der Besondere Teil B gilt für alle Kaufverträge über Produkte von Hydrogenious. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen enthält der Besondere Teil C.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Hydrogenious nicht an, soweit ihrer Geltung nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jeweiligen Bedingungen durch gesonderte Vereinbarung und in Schriftform zugestimmt wurde. Insbesondere stimmt Hydrogenious Bedingungen des Vertragspartners nicht dadurch zu, dass sie Verweisen auf die Bedingungen des Vertragspartners in von diesem vorgelegten Unterlagen nicht widerspricht. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Hydrogenious in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Lieferbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der Hydrogenious sind freibleibend und begründen für Hydrogenious keine Verpflichtungen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch Hydrogenious zustande. Der Inhalt richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden oder

Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hydrogenious (Textform genügt).

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Haben die Vertragsparteien nicht ausdrücklich einen bestimmten Preis vereinbart, so gilt der sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Hydrogenious ergebende Preis als vereinbart.
- 3.2 Alle Preise von Hydrogenious verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Bei Lieferung ins Ausland trägt der Vertragspartner die im Zusammenhang mit der Einfuhr des Vertragsprodukts entstehenden öffentlichen Abgaben.
- 3.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum bzw. Übergabezeitpunkt der Vertragsprodukte ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, behält Hydrogenious sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages betriebsexterne Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, (i) aufgrund geänderter Beschaffungspreise bzw. Produktionskosten (bspw. Energiekosten) eintreten oder (ii) sich aufgrund erschwerter Liefersituationen Kostensteigerungen ergeben und diese sich auf die Gesamtkosten der Produkte auswirken. Ein Ausgleich steigender Kosten durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen wird Hydrogenious hierbei berücksichtigen. Kostenersparnisse wird Hydrogenious in Form einer Preisermäßigung an den Vertragspartner weitergeben, sofern sich die Gesamtkosten nicht aufgrund anderweitig gestiegener Kosten insgesamt nicht verringern. Kosten, die zu Preisänderungen führen, wird Hydrogenious dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen
- 3.4 Jede Rechnung von Hydrogenious ist innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsversendung zu zahlen. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist der Eingang auf einem von der Hydrogenious zu benennenden Konto. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist Hydrogenious berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere von Lagerungskosten, bleibt unberührt.

- 3.5 Vereinbarte Skontoabzüge sind unwirksam, wenn sich der Vertragspartner mit der Zahlung anderer fälliger Rechnungen von Hydrogenious ganz oder teilweise in Zahlungsverzug befindet.
- 3.6 Zur Aufrechnung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Später erteilte Auftragsenerweiterungen oder -änderungen verlängern die Leistungs- und Lieferfristen um eine angemessene Frist.
- 4.2 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Hydrogenious ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Die Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden.
- 4.3 Soweit keine verbindliche Vereinbarung des Leistungs- oder Liefertermins oder der Leistungs- oder Lieferfrist gemäß § 4.2 getroffen wurde, gerät Hydrogenious erst in Verzug, wenn der Vertragspartner Hydrogenious erfolglos gemahnt und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung abgelaufen ist.
- 4.4 Der Verzug ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Hydrogenious seine Mitwirkungspflichten gemäß § 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt oder etwaige vereinbarte Anzahlungen nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hat.
- 4.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Hydrogenious liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe, sonstigen Störungen der Produktionsmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen oder der verzögerten Anlieferung wesentlicher Rohstoffe sowie etwaige Energieversorgungsschwierigkeiten entbinden Hydrogenious für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Bei Leistungs- oder Liefergegenständen oder Bestandteilen von Leistungs- oder Liefergegenständen, die nicht von Hydrogenious selbst hergestellt werden, steht die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Hydrogenious selbst. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verzögerung von Hydrogenious zu vertreten ist.

- 4.6 Vereinbarte Fristen verlängern sich bei Verzögerungen im Sinne des vorstehenden § 4.5 um die Dauer der Verzögerung mit einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Hydrogenious wird dem Vertragspartner in angemessener Weise von dem Eintritt der Verzögerung unterrichten. Ist das Ende der Verzögerung nicht absehbar oder dauert die Verzögerung länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, etwaig erbrachten Teilleistungen sind für den Vertragspartner nicht verwendbar. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird Hydrogenious unverzüglich erstatten. Dem Vertragspartner erwachsen aus dem nicht von Hydrogenious zu vertretenden Lieferverzug jedoch keine Schadenersatzansprüche. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte bleiben unberührt, auch soweit sie ggf. kürzere Fristen vorsehen.
- 4.7 Hydrogenious kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, oder
 - die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Vertragspartner durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 4.8 Verzögern sich die Lieferungen von Hydrogenious, ist der Vertragspartner unbeschadet § 4.6 nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Hydrogenious die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Frist zur Erfüllung erfolglos verstrichen ist.
- 4.9 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, so ist Hydrogenious unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern oder nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Beschaffenheit / Lieferumfang

- 5.1 Die Leistung oder Lieferung umfasst das vereinbarte Vertragsprodukt, sowie eine von Hydrogenious durchgeführte Vorabnahme im Werk von Hydrogenious, sofern diese nach dem Ermessen von Hydrogenious erforderlich erscheint, und etwaige Anleitungen. Weitere Verpflichtungen, z.B. Aufbau und Inbetriebnahme, Schulung etc. bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Zurverfügungstellung von Drittsoftware durch Hydrogenious erfolgt auf rein freiwilliger Basis und ohne rechtliche Verbindlichkeit. Etwaige von Hydrogenious zur Verfü-

gung gestellte Drittsoftware wird nicht durch Hydrogenious lizenziert. Der Vertragspartner ist für die Lizenzierung der Drittsoftware allein verantwortlich. Dies gilt auch für die Zahlung etwaiger Lizenzgebühren für die Drittsoftware, soweit solche anfallen, oder die Zahlung sonstiger Drittkosten. Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Vertragspartners.

- 5.2 Die Sollbeschaffenheit des Leistungs- oder Liefergegenstandes bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Vertragsprodukts.
- 5.3 Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Insbesondere sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Vertragspartner von Hydrogenious überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsprodukts oder als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen.
- 5.4 Durch nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners verursachter Aufwand wird gesondert berechnet.
- 5.5 Von Hydrogenious erbrachte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und befreit den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck. Dies gilt auch, wenn die Produkte für einen bestimmten Einsatzzweck allgemein empfohlen werden.
- 5.6 Hydrogenious ist zum Einsatz von Dritten („Nachunternehmern“) zur Erbringung der geschuldeten Leistungen berechtigt. Der Einsatz von Nachunternehmer wird dem Vertragspartner rechtzeitig angezeigt. Eine Übertragung der vertraglichen Verantwortlichkeit ist damit nicht verbunden.

§ 6 Nutzungsrechte, Lizenzen

- 6.1 An mitgelieferter Software von Hydrogenious und sonstigen gelieferten Arbeitsergebnissen (beispielsweise Konzepten, Konstruktionszeichnungen, Software oder ähnlichem) räumt Hydrogenious dem Vertragspartner ein räumlich und zeitlich unbegrenztes, einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung für den vertraglich vereinbarten Zweck im eigenen Unternehmen ein. Der Vertragspartner darf Software von Hydrogenious nicht umarbeiten, disassemblieren, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder in andere Codeformen zurückübersetzen (Dekompilierung), es sei denn die Voraussetzungen der §§ 69d oder 69e UrhG sind erfüllt. Die Überlassung von Quellcodes wird nicht geschuldet.

- 6.2 Soweit es sich bei (mit -)gelieferter Software um Software eines Drittanbieters (Drittsoftware) handelt, gelten die Regelungen des vorstehenden § 6.1 nicht. Vielmehr vermittelt Hydrogenious in diesem Fall lediglich einen Vertrag mit dem Drittanbieter. Der Vertragspartner erkennt die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Drittanbieters an, auf die ausdrücklich hingewiesen wird; allein diese sind für den Umfang der Rechtseinräumung maßgeblich.
- 6.3 Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Vertragspartner ist es Hydrogenious in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-How usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Vertragspartner zu nutzen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 7.1 Die erfolgreiche Durchführung des Vertrags setzt regelmäßig eine enge Kooperation zwischen dem Vertragspartner und Hydrogenious voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und zum Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.
- 7.2 Wesentliche Vertragspflicht des Vertragspartners ist es, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Vertragsdurchführung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für Hydrogenious erbracht werden. Soweit dies erforderlich ist, wird der Vertragspartner insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen.
- 7.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass vertraglich vereinbarte Anforderungen an die räumlichen Gegebenheiten, Versorgungseinrichtungen (etwa elektr. Anschlüsse etc.) oder sonstige Anlagen des Vertragspartners erfüllt werden. Der Vertragspartner ist für die Einholung aller notwendigen behördlichen Genehmigungen alleinverantwortlich. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme, die aufgrund fehlender oder nicht erteilter Genehmigungen resultieren, begründen keinen Lieferverzug von Hydrogenious. Soweit Hydrogenious aufgrund des Annahmeverzugs zusätzliche Kosten (bspw. Lagerkosten aufgrund der Verzögerung) entstehen, ist der Vertragspartner Hydrogenious zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.4 Der Vertragspartner wird Hydrogenious alle für die Durchführung der Lieferungen und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis geben. Hydrogenious ist nicht ver-

pflichtet, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder sonstigen Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

- 7.5 Soweit Arbeiten beim Vertragspartner durchgeführt werden, sind Hydrogenious unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen und ausreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Vertragspartners als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig wird der Vertragspartner diese auf Aufforderung durch Hydrogenious unverzüglich berichtigen und/oder ergänzen. Mängel, Funktionsstörungen oder sonstige Abweichungen von Einrichtungen oder Beistellungsleistungen des Vertragspartners, die der Ausführung des Auftrags entgegenstehen, wird der Vertragspartner unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.
- 7.7 Bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes von Hydrogenious obliegen dem Vertragspartner alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Vertragspartner etwas anderes ergibt. Insbesondere wird der Vertragspartner die zum Schutz der Mitarbeiter von Hydrogenious notwendigen Maßnahmen treffen und die Mitarbeiter von Hydrogenious rechtzeitig über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten und gegebenenfalls einweisen, soweit diese für die Mitarbeiter von Hydrogenious von Bedeutung sein können.
- 7.8 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Hydrogenious ihre Leistungen verweigern, solange die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners nicht ordnungsgemäß erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten lediglich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung vollkommen unerhebliche Umstände betrifft und eine Behinderung der Leistungen von Hydrogenious nicht zu befürchten ist.
- 7.9 Durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners entstehender Mehraufwand wird gesondert berechnet.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung bzw. mit Abnahme des Leistungsgegenstands und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in diesen Lieferbedingungen abweichendes vereinbart wird.

- 8.2 Handelsübliche geringfügige Beschaffenheitsabweichungen des Vertragsprodukts begründen keine Mängelrechte des Vertragspartners. Hydrogenious leistet keine Gewähr, dass eine zur Benutzung des Vertragsprodukts erforderliche oder eine zusammen mit dem Produkt gelieferte Drittsoftware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Solche Drittsoftware gehört gemäß § 5.1 ausdrücklich nicht zum geschuldeten Leistungsumfang. Die Verwendung von Drittsoftware erfolgt auf eigene Verantwortung des Vertragspartners. Hydrogenious wird den Vertragspartner, sofern möglich, jedoch in zumutbarem Umfang bei der Veranlassung der Mängelbeseitigung durch den Anbieter der Drittsoftware unterstützen, insbesondere etwaige Mängelrügen an diesen übermitteln.
- 8.3 Hydrogenious wird Mängel nach ihrer eigenen Wahl durch für den Vertragspartner kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“) beseitigen. Der Vertragspartner wird der Hydrogenious die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 8.4 Mängelrechte des Vertragspartners entfallen, wenn Mängel aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen eintreten, z. B. aufgrund Verletzung von Mitwirkungspflichten, unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Benutzung oder fehlerhafter Behandlung, sofern die Mängel nicht von Hydrogenious zu vertreten sind.
- 8.5 Die Abwicklung unberechtigter Mängelansprüche erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Belastung des Vertragspartners mit den für die Abwicklung erforderlichen Aufwendungen von Hydrogenious.
- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Vertragspartner unzumutbar oder hat Hydrogenious sie aus dem Grund verweigert, dass die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 8.7 Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten ab Gefahrübergang gemäß § 12 bzw. nach Abnahme gemäß § 14. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Regelungen zur Verjährung, sowie die Haftung aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die Verjährung von Rückgriffsansprüchen, Schadensersatz-

ansprüche des Vertragspartners aus anderen Gründen als Mängeln des Vertragsprodukts sowie hinsichtlich der Rechte des Vertragspartners bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich von Hydrogenious verursachten Mängel. In diesem Fällen gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- 9.1 Hydrogenious haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Ansonsten haftet Hydrogenious nur begrenzt auf den bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden durch die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Im Übrigen haftet Hydrogenious nicht.
- 9.2 Die in vorstehendem Absatz 1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie und für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem § 9 gilt auch, soweit die Haftung gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die Vertragsprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Hydrogenious aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen und Kosten sowie künftig entstehender Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Vertragspartner, im Eigentum von Hydrogenious (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung von Hydrogenious.
- 10.2 Eine Veräußerung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (nachfolgend: „Vorbehaltsgegenstände“) ist dem Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Hydrogenious gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung an die Hydrogenious ab. Hydrogenious nimmt diese Abtretung an. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsgegenstände nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen Hydrogenious und dem Vertragspartner vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge

von 10 % dieses Preises entspricht. Der Vertragspartner ist widerruflich ermächtigt, die an Hydrogenious abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Hydrogenious im eigenen Namen einzuziehen. Hydrogenious kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hydrogenious, in Verzug ist. Im Falle des Widerrufs ist Hydrogenious berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

- 10.3 Der Vertragspartner wird Hydrogenious jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsgegenstände oder über Ansprüche, die an Hydrogenious abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsgegenstände hat der Vertragspartner von Hydrogenious sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Vertragspartner wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der Hydrogenious hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Vertragspartner.
- 10.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Hydrogenious aus dem Geschäftsverhältnis mit dem Vertragspartner um mehr als 10 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt nach freier Wahl von Hydrogenious.
- 10.5 Kommt der Vertragspartner mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Hydrogenious, in Verzug und tritt Hydrogenious vom Vertrag zurück, so kann Hydrogenious unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsgegenstände herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Vertragspartner nach vorheriger Androhung anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Vertragspartner von Hydrogenious oder dem Beauftragten von Hydrogenious sofortigen Zugang zu den Vorbehaltsgegenständen gewähren und diese herausgeben. Die Vorschrift des § 107 Abs. 2 InsO bleibt unberührt.
- 10.6 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Vertragspartner alles tun, um Hydrogenious unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Vertragspartner wird in allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw., mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände auf eigene Kosten angemessen zu versichern, gegenüber Hydrogenious den entsprechenden Versicherungsnach-

weis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in entsprechender Höhe an Hydrogenious abzutreten.

§ 11 Versand

11.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, ist Hydrogenious berechtigt, die Versendung auf einem von ihr frei gewählten angemessenen Versendungswege vorzunehmen. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.

11.2 Vereinbaren Hydrogenious und der Lieferant die Anwendung von Regelungen der Incoterms, bezieht sich diese Vereinbarung stets auf die zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Fassung der jeweiligen Incoterms.

B. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

§ 12 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Übergabe des Vertragsprodukts an das Transportunternehmen oder den Vertragspartner selbst auf den Vertragspartner über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsprodukts auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Hydrogenious mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des Vertragsprodukts beauftragt wurde.

§ 13 Untersuchungspflicht

Ist das Geschäft für den Vertragspartner ein Handelsgeschäft (§ 343 HGB) setzen Mängelrechte des Vertragspartners voraus, dass er das Vertragsprodukt nach Übergabe überprüft und Hydrogenious etwaige vorhandene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen einschließlich des Tags der Übergabe schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Hydrogenious unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei jeder Mängelrüge steht Hydrogenious das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsprodukts zu. Dafür wird der Vertragspartner Hydrogenious die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

C. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 14 Abnahme

14.1 Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, soweit das Vertragsprodukt nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit der Lieferung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.

14.2 Die Abnahme gilt als erteilt, wenn

- der Vertragspartner die Erklärung der Abnahme unter Verstoß gegen vorstehenden § 14.1 oder trotz fristgerechter Aufforderungen die Mitwirkung an einer gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert; oder
- der Vertragspartner nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung nicht unverzüglich die Abnahme schriftlich erklärt, obwohl er von Hydrogenious hierzu mit einer Frist von sieben Werktagen aufgefordert wurde, es sei denn, der Vertragspartner spezifiziert innerhalb dieser Frist schriftlich die Mängel, aufgrund derer er die Abnahme verweigert, wobei Hydrogenious den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird.

14.3 Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann Hydrogenious Teilabnahmen verlangen. Bei nachfolgenden Abnahmen wird im Hinblick auf die früher abgenommenen Teile nur geprüft, ob diese mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

14.4 Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrücklich schriftlich Vorbehalte erhebt und hierbei Mängel konkret bezeichnet, wobei Hydrogenious den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens nochmals hinweisen wird. Im Falle eines solchen Vorbehalts wird Hydrogenious ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Vertragspartners als unberechtigt, hat der Vertragspartner die entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, ihm fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

§ 15 Kündigung

Macht der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann Hydrogenious als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen, es sei denn, der Vertragspartner erbringt den Nachweis, dass ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechte an Unterlagen, Geheimhaltung

- 16.1 Hydrogenious behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Vertragspartner unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Vertragspartner nach besonderen Angaben von Hydrogenious angefertigt werden. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Vertragspartner nicht für außerhalb des Vertragsverhältnisses mit Hydrogenious liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Hydrogenious sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Vertragspartner alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert Hydrogenious auszuhändigen.
- 16.2 Der Vertragspartner hat Anfrage, Auftrag, Lieferung oder Leistung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.
- 16.3 Sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung abweichend vorgeschrieben oder zur Regelung der steuerlichen Angelegenheiten einer Partei, vereinbaren die Parteien den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag (und die darin enthaltenen Vereinbarungen) und alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen ausgetauschten und bekannt gewordenen Informationen mit strengster Vertraulichkeit zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien keine öffentliche Stellungnahmen oder Veröffentlichungen, die diesen Vertrag oder ein darin enthaltenes Rechtsgeschäft betreffen, abzugeben. Ausgenommen sind allgemein bekannte Tatsachen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen vorbehaltlich von Individualvereinbarungen gemäß § 305 b BGB der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, darauf hinzuwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder un-

durchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Lieferbindungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erlangen. Hydrogenious ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.4 Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung der Normen des Internationalen Privatrechts sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.